



GAP 2023-2027

„Blick auf die neue Förderlandschaft“

Schwerpunkt: Ökolandbau

28.03.2023

Begrüßung

Tim Treis, Sprecher und Geschäftsführer



Peter Kirch, Referent für Agrarpolitik



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorstellung der neuen GAP, inkl. Fragerunden
3. HALM 2
4. Rechenbeispiel
5. Zwischenfazit
6. Verschiedenes
7. Diskussion

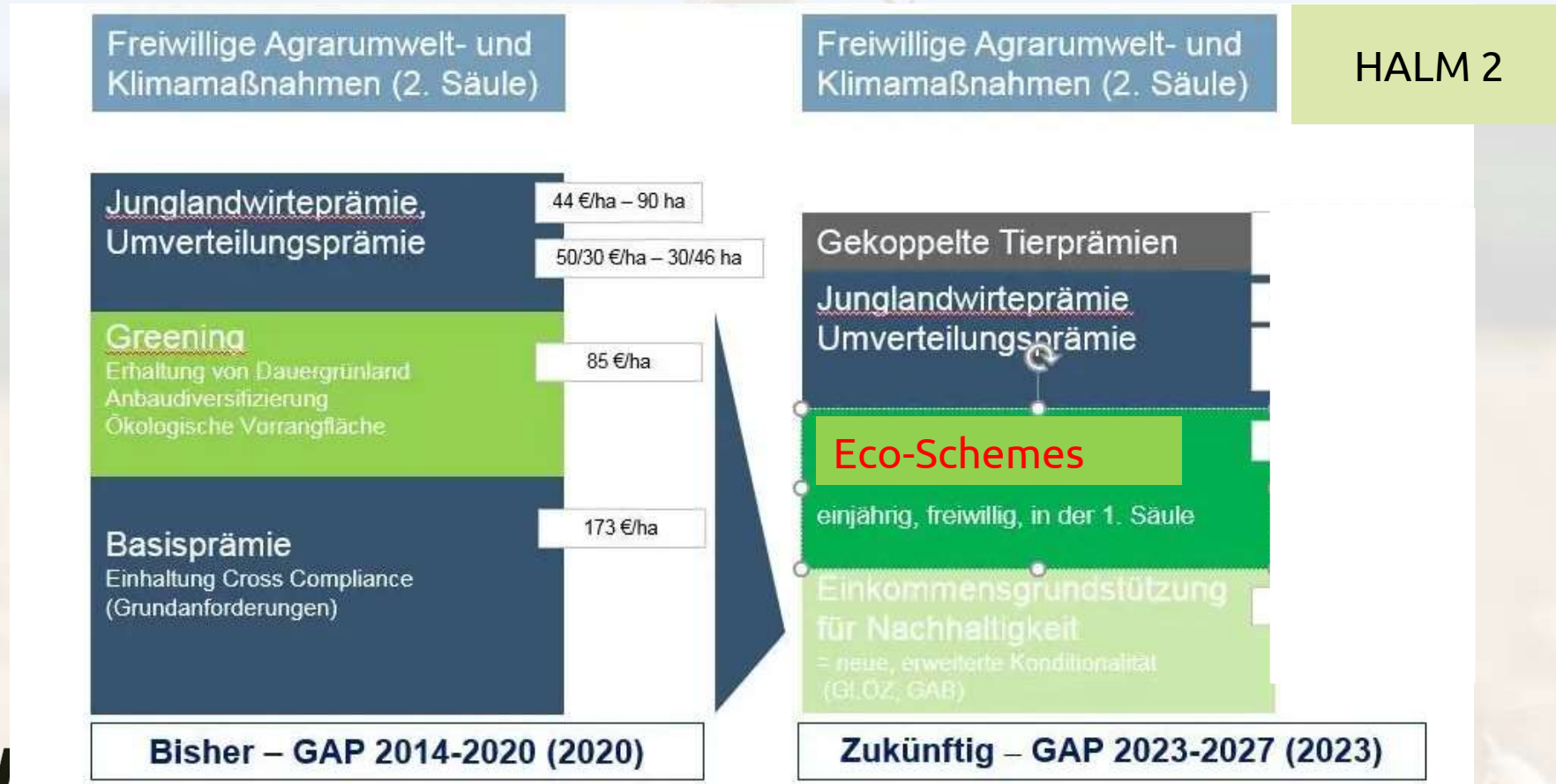


Die GAP 2023-2027

- Umfang für den Programmplanungszeitraum 2023–2027: > 300 Mrd. €
- Finanzvolumen 1.Säule in Deutschland: 4,9 Mrd €/Jahr, 290 €/ha/Jahr;
- Stärkung der nationalen Gestaltung
- „Grüne Architektur“: Höheres Umweltambitionsniveau



Grüne Architektur



HALM 2



Quelle: LW-Kammer Niedersachsen

Einkommensgrundstützung

- Auszahlung bei Einbehaltung der **Konditionalitäten**

Die Konditionalitäten gelten auch für Bio-Betriebe!

- Konditionalitäten sind:
 - Die **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**
 - Kann kontrolliert und ggf. sanktioniert werden

- Der **gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ)**

Sockelbetrag: Einkommensgrundstütze: 157 – 149 €/ha (2023 – 2027)

Bagatellgrenze: 1 ha oder 225 € Prämie

Gekoppelte Tierprämien

Junglandwirteprämie
Umverteilungsprämie

Eco-Schemes

einjährig, freiwillig, in der 1. Säule

Einkommensgrundstützung
für Nachhaltigkeit
= neue, erweiterte Konditionalität
(GLÖZ, GAB)

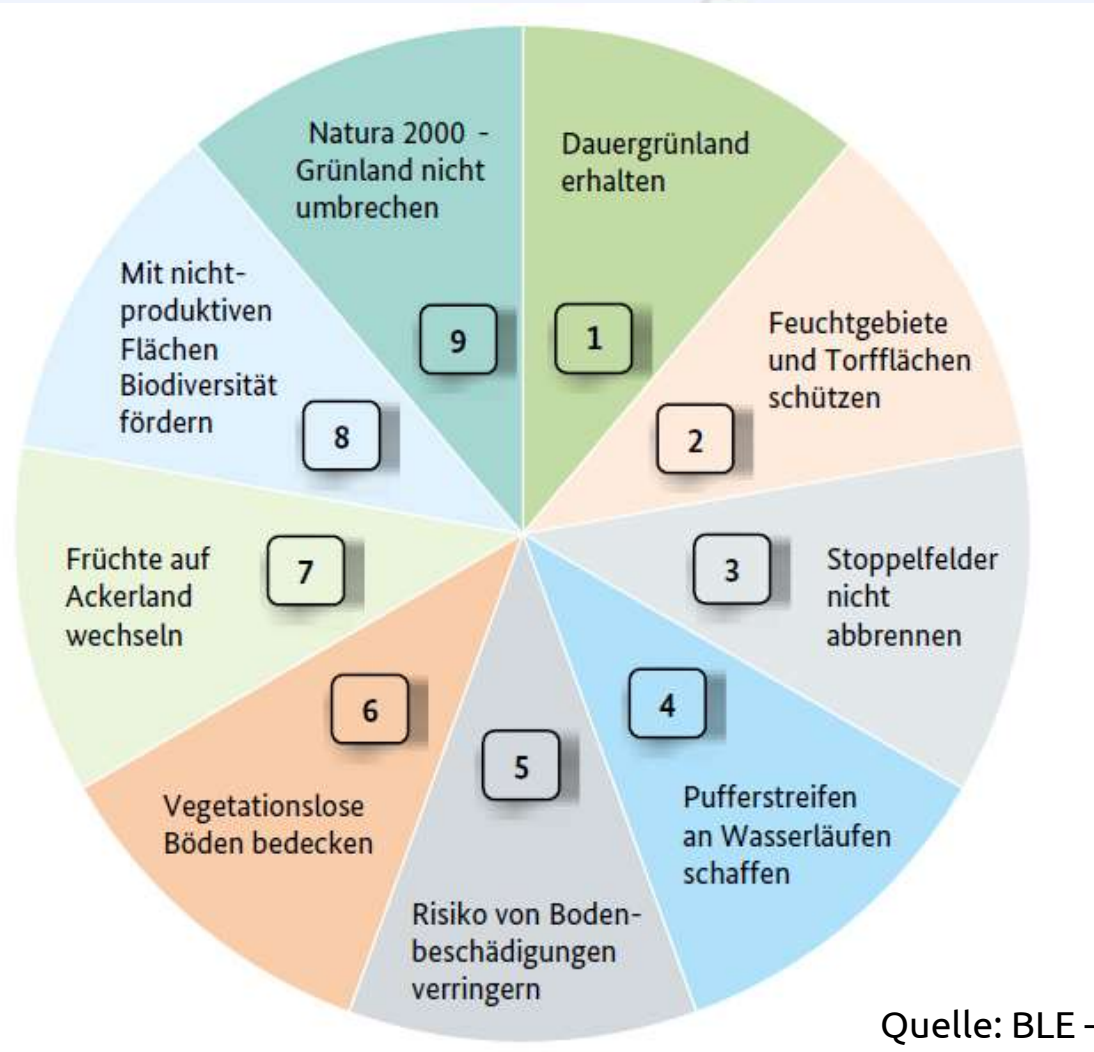
GAB - Standards

Fachrechtliche Regelungen der sog. GABs bestehen unabhängig der Konditionalität

GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Anhang III)		
GAB 1	EU-Wasserrahmenrichtlinie	Phosphatdüngung, Grund-/Oberflächengewässer
GAB 2	EU-Nitratrichtlinie	Stickstoffdüngung, Abstände, Hangneigung, Sperrzeiten
GAB 3	EU-Vogelschutz-Richtlinie	LE-Beseitigungsverbot, Biotopschutz, Vogelschutzgebiete
GAB 4	EU-FFH-Richtlinie	Bewirtschaftungsvorgaben/-auflagen in FFH-Gebieten
GAB 5	EU-Verordnung Lebensmittel/Futtermittelsicherheit	Unzulässige Stoffe, Hygiene, Rückverfolgbarkeit
GAB 6	EU-Hormonverbots-Richtlinie	<u>National:</u> VO über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
GAB 7	EU-Pflanzenschutz-Verordnung	Inverkehrbringen/Anwendung von PSM, Anwendungsbeschränkungen/-verbote (Gebiete, Gewässer), Bienenschutz, Geräte-TÜV, Sachkunde, Lagerung, Entsorgung
GAB 8	EU-Richtlinie Nachhaltige Verwendung von PSM	
GAB 9	EU-Kälberschutz-Richtlinie	<u>National:</u> aus dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind bestimmte Vorgaben zur Umsetzung des EU-Rechts für Konditionalität relevant (Details in Broschüren)
GAB 10	EU-Schweineschutz-Richtlinie	
GAB 11	EU Allg. Tierschutz-Richtlinie	

Quelle: HBV

GLÖZ - Standards



Die GLÖZ-Standards gelten als Teil der Konditionalität auch für Bio-Betriebe!

Quelle: BLE – GAP Kompakt



GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

- Umwandlung von Dauergrünland: grundsätzlich nur mit Genehmigung
- Genaue Regelung hängt u.a. vom Entstehungszeitraum ab

Entstehung DGL	Genehmigung	Anzeige	Ersatzfläche
Vor 01.01.2015	X		X
Nach 01.01.2015	X		
Nach 01.01.2021		X	

Bagatellregelung: bis 500 m² pro Antragsteller und Jahr

Quelle: AÖL

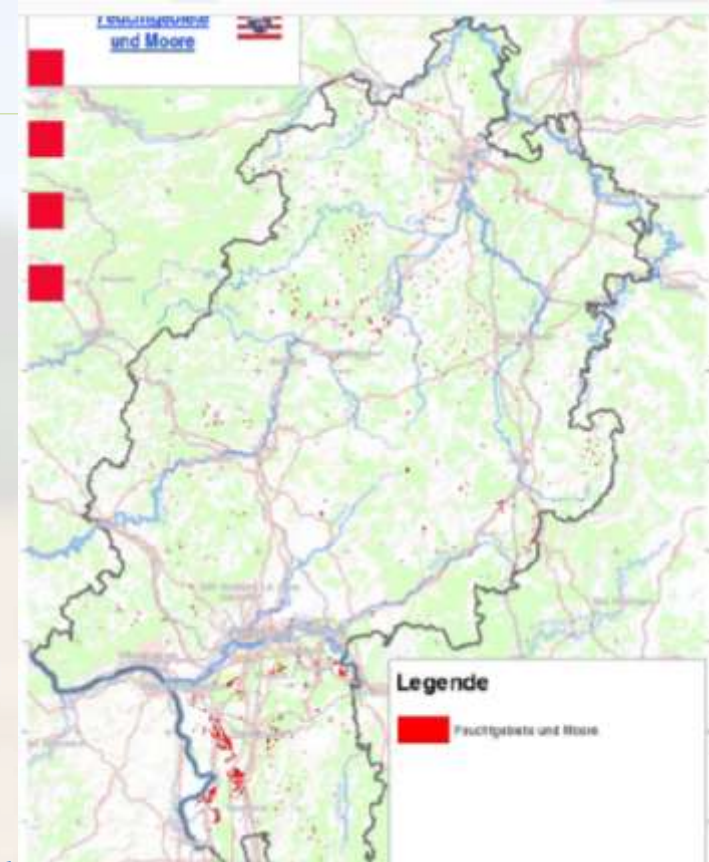
- Für Dauergrünland in bestimmten Gebietskulissen gelten weitere Regelungen
- Bei 4% Abnahme DGL in Hessen gegenüber Referenzjahr 2018 entfallen Genehmigungen und Bagatellregelung



GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- Pflug und Umwandlungsverbot von Dauergrünland/ Dauerkulturen zu Ackerflächen;
- Weitere Einschränkungen

- Karte sollten unter abrufbar :
<https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de>



GLÖZ 3: Stoppelfelder nicht abbrennen

Dieser Fall ist ausgenommen

- Für Hessen nicht relevant



Quelle: Agrarheute

GLÖZ 4: Pufferstreifen an Gewässern

- Schaffung von Pufferstreifen an Gewässern (3 m) mit Verbot des Ausbringens von Dünge-/Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten
- Gewässerdefinition: im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes
- Inhaltlich keine Verschärfungen zum Hessischen Wassergesetz ; aber nun sanktionsrelevant im Rahmen der GAP
- Geforderte größere Abstände z. B. nach landw . Fachrecht DüV , PflSchAnwV , PflSchG) oder nationalem Umweltrecht bleiben unberührt
- Können als GLÖZ 8-Flächen angerechnet werden **!Mindestschlaggröße 0,1 ha!**



GLÖZ 5: Bodenbearbeitung und Erosionsschutz

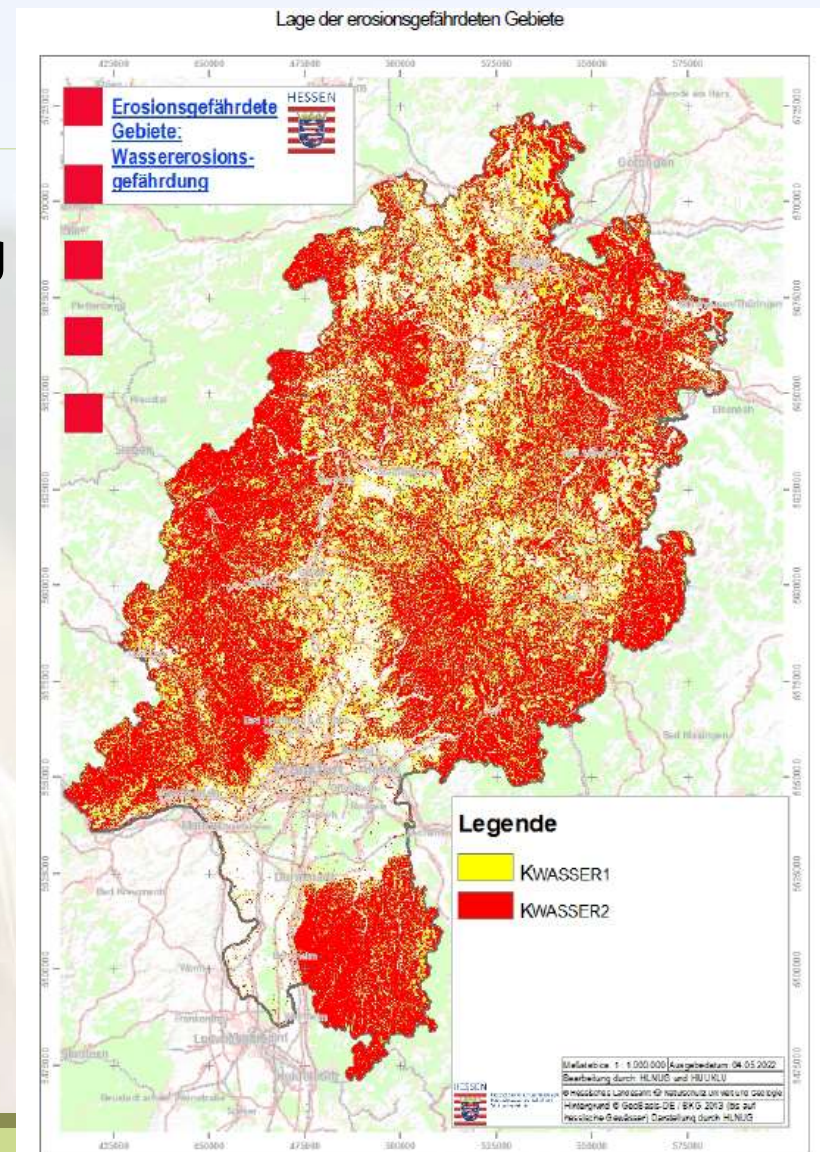
Festlegung der Anforderungen durch die Landesregierung

KWasser1:

- Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat bis 01.12
- Pflügen vom 01.12. bis 15.02. nur zulässig, wenn quer zum Hang und weitere Anforderungen erfüllt sind

KWasser2:

- Wie KWasser1 plus weitere Regelung zum Pflügen für den Zeitraum 16.02 -30.11; keine Reihenabstände > 45 cm



GLÖZ 5: Bodenbearbeitung und Erosionsschutz

KWasser1:

Standard	Auflage	Ernte	30.11.	01.12.	15.02.
		Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflugverbot		
Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn...	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen ¹ (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang		
	Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang		
	Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang		
	spätträumende Gemüsekultur	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang		

Quelle: LLH Hessen



Auflage		Ernte	30.11.	01.12.	15.02.	16.02.	28.02.	01.03.	31.05.	01.06.	
Standard		Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflugverbot	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.							
Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn...	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen ¹ (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.							
	Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.							
	Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.							
	spätäumende Gemüsekultur	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.							
Standard (außer bei Reihenkulturen)		Pflüg. bei unmittelbarer Aussaat	Pflugverbot	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat							
Standard Reihenkulturen		Pflugverbot									
Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn...	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen ¹ (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat							
	Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat							
	Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat							
	spätäumende Gemüsekultur	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat							
Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei folgenden Kulturen...	Sommergerste, Sommerweizen, Hafer	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat							
	Ackerbohnen, So-Futtererbsen, Sojabohnen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat							
	Zuckerrüben	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat							
	Kartoffeln	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat							
	Gemüsekulturen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat							
Ausnahme: Reihenkulturen ab 45 cm Abstand, wenn....	Zwischenfrucht	Bodenbedeckung					Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat				
	überwinterndes Feldgras	Bodenbedeckung					Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat				
	winterharte Untersaat	Bodenbedeckung					Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat				
	Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend)	Bodenbedeckung					Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat				
	Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste	Bodenbedeckung					Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat				
	Kartoffeln						Pflügen quer zum Hang & Anlegen von Querdämmen oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste				
Gemüsekulturen						Pflügen quer zum Hang & Abdeckung mit Flies					
Standard (außer bei Reihenkulturen)		Pflügen bei Aussaat vor 1.3.						Pflügen bei unmittelbarer Aussaat			
Standard Reihenkulturen		Pflugverbot									

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlungen/>



GLÖZ 6: Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15.11 bis zum 15.01 auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes
- Zu erbringen durch :

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

		Ernte	15.09.	01.10.	15.10.	01.11.	15.11.	01.12.	15.12.	01.01.	15.01.	15.02.	16.02.	28.02.	01.03.	15.03.	31.03.	01.04.	15.04.	
20 % der Ackerfläche	Winterfurche etc.	keine Bodenbedeckung notwendig																		
80 % der Ackerfläche	Standard	Winterkulturen																		
	mehnjährige Kulturen																			
	Stoppelbrache von Getreide & Leguminosen (keine Bodenbearb.)																			
	Mulchauflage einschl. belassen von Ernteresten (keine Bodenbearb.)																			
	mulchende, nichtwendende Bodenbearb.																			
	sonstige Begrünung																			
	Abdeckung mit Vlies oder ä.																			
	Ausnahme	frühe Sommerkulturen ¹ normal Lage																		
	frühe Sommerkulturen ¹ Höhenlage ²																			
	vorgeformte Kartoffeldämme im Herbst mit Selbstbegrünung																			
schwere Böden (>17% Ton)																				

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- Ökobetriebe sind ausgenommen



GLÖZ 8: nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente (LE)

- auf mind. 4% des AL: ganzjährige Brache
- min. 0,1 ha/ Schlag
- LE anrechenbar, wenn direkt angrenzend oder Bestandteil der Fläche
- Ausnahme:
 - Betriebe mit < 10 ha AL,
 - Betriebe mit > 75% der DGL, Grünfutter oder > 75% Grünfutter, Leguminosen(gemenge) und Brache

Auf GLÖZ 8 Flächen/Brachen besteht aktuell kein Anspruch auf Öko-Prämie



GLÖZ 8: nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente

- beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
- Selbstbegrünung oder aktiv zu begrünen (unmittelbar)
- Schonzeitraum 01.04 - 15.08, ansonsten Mulchen/Zerkleinern möglich
- Vorbereitung der Ansaat/Pflanzung Folgekultur: ab 01.09. zulässig (15.08. Wraps + WGerste)
- Beweidung Aufwuchs mit Schafen/Ziegen ab 01.09. zulässig
- Mahd mit Abfuhr Aufwuchs ab 01.09. ist NICHT möglich
- Mehrjährige Anlegung möglich



GLÖZ 8: Ausnahmeregelung 2023

- angerechnet werden können zusätzlich: Ackerflächen mit Anbau von Getreide (außer Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (außer Soja).
- Teilnahme an Anrechnungsmöglichkeit schließt Teilnahme an Ökoregelung Nr. 1 a und 1 b GAPDZG aus .
- Flächen, die 2021 und 2022 Brachen waren (als ÖVF, nicht AUKM-Flächen), müssen bei Nutzung der Ausnahmeregelung auch in 2023 als Brachflächen angemeldet bleiben.

Fazit für Biobetriebe:

2023 letztmalig Anbau wie bisher ohne physische Brache möglich



GLÖZ 8: Ideen der Umsetzung für Ökobetriebe

Klee/Luzerne im letzten Standjahr	ZF als Hauptfrucht	Pufferstreifen	Dauerbrache
Produktionsintegriert, kein Verlust produktiver Anbaufläche	Verlust produktiver Anbaufläche, aber zumindest positiver Effekt für Folgekultur	Verlust produktiver Anbaufläche, aber zumindest positiver Effekt als Schutz DB-starker Kulturen	Nutzung „schlechter“ Schläge Verlust produktiver Fläche
Schröpfen im Antragsjahr vor 01.04., Verlust positiver Effekte	Zusätzliche Kosten für Ansaat	Zusätzliche Kosten für Ansaat	Zusätzliche Kosten für Ansaat im Anlagejahr und „Pflege“
Viel Pflanzenmasse einzuarbeiten	Viel Pflanzenmasse einzuarbeiten	Dauerhafte Anlage denkbar	



www.AGRARUMWELT.rlp.de



GLÖZ 9: Umwandlungsverbot DGL

- Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in „Natura 2000“-Gebieten ausgewiesen ist
- Grasnarbenerneuerung sowie eine flache Bodenbearbeitung (Walzen/Schleppen gehören nicht dazu!) müssen angezeigt werden
- pfluglose Narbenerneuerung ist der zuständigen Behörde mindestens 15 Werkzeuge vor der geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.



Zeit für Rückfragen



Eco-Schemes / Ökoregelungen

Gekoppelte Tierprämien

Junglandwirteprämie
Umverteilungsprämie

Eco-Schemes

einjährig, freiwillig, in der 1. Säule

Einkommensgrundstützung
für Nachhaltigkeit

= neue, erweiterte Konditionalität
(GLÖZ, GAB)

- Einjährige, freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
- Deutschlandweit einheitlich, Angebot ist verpflichtend
- binden 23 % der Mittel aus der 1. Säule, Garantie der Auszahlung (ggf. im Jahr 2023 Aufstockung der Prämien um bis zu 30%, sollten nicht alle Mittel abgerufen werden)



	ECO-SCHEME (=ÖKO-REGELUNG)	HONORIERUNG (€/ha)	KOMBINATION MIT ÖKO-PRÄMIE	DIE WICHTIGSTEN MERKMALE
1				
1a	Nicht-produktive Fläche auf AL	1. %: 1300 2. %: 500 3.–6. %: 300	nein	Weitere ganzjährige, nichtproduktive Flächen <u>zusätzlich zu 4% Pflicht-Brache aus der Konditionalität</u> Selbstbegrünung oder Aussaat (keine landwirtschaftl. Kultur in Reinsaat) oder ES 1b ab 1. September Vorbereitung/Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr
1b	Blühflächen/-streifen auf Ackerland	Prämie aus 1a. + 150	nein	
1c	Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen	150	ja	
1d	Altgrasstreifen	1. %: 900 2.–3. %: 400 4.–6. %: 200	ja	
2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	ja	
3	Beibehaltung Agroforst	60	ja	
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115 100 (ab 2024)	ja, mit Abzug Öko-Prämie um 50 €	
5	Vier Kennarten auf Dauergrünland	240 225 (ab 2025) 210 (ab 2026)	ja	
6	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel	130 (Sommerkultur/Dauerkultur 50 (Ackerfutter)	ja, aber voller Abzug der Öko-Prämie (de facto Nullsummenspiel)	
7	Natura 2000	40	ja	

Quelle: Bioland



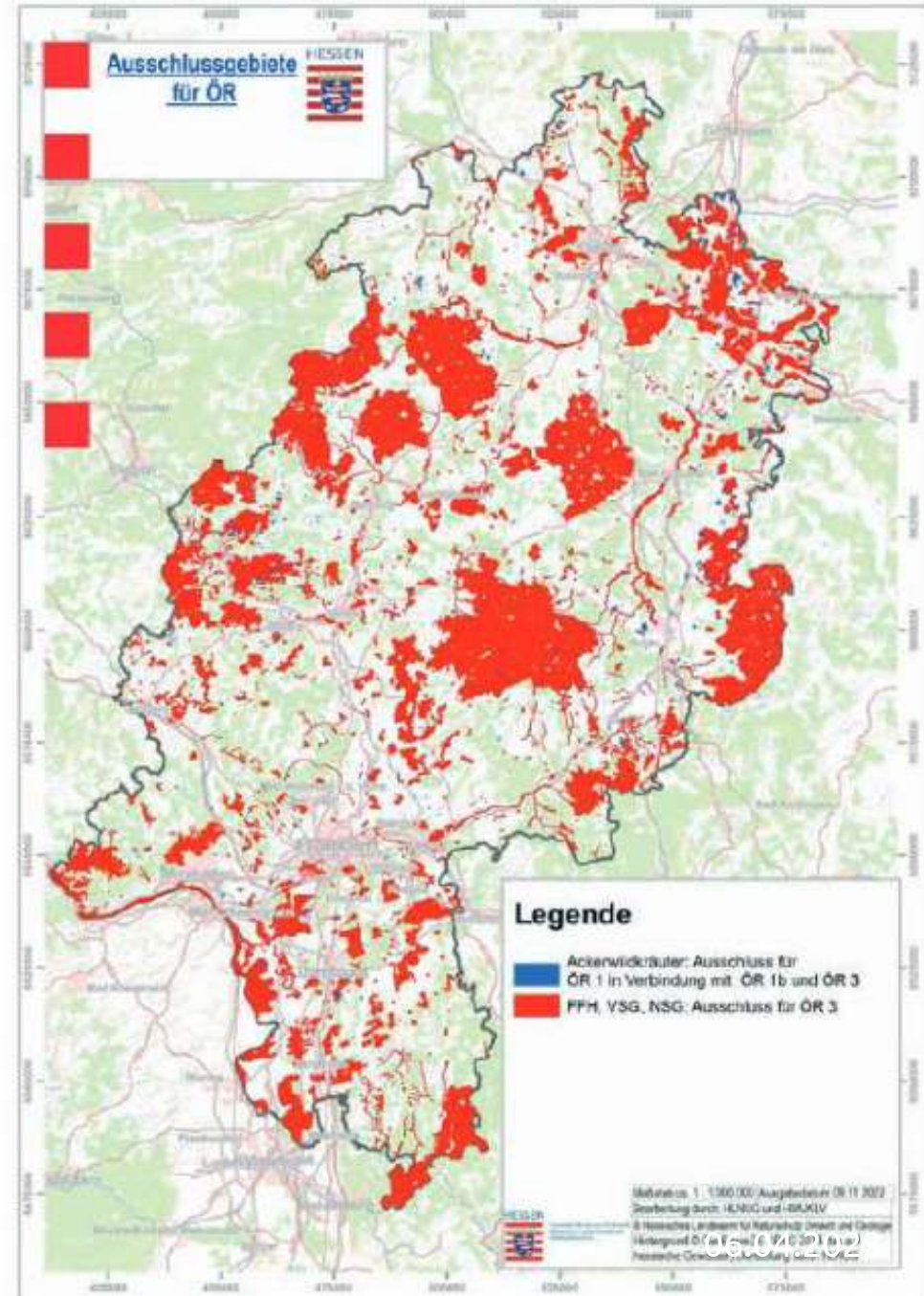
	ECO-SCHEME (=ÖKO-REGELUNG)	HONORIERUNG (€/ha)	KOMBINATION MIT ÖKO-PRÄMIE	DIE WICHTIGSTEN MERKMALE
1				
1a	Nicht-produktive Fläche auf AL	1. %: 1300 2. %: 500 3.–6. %: 300	nein	Weitere ganzjährige, nichtproduktive Flächen zusätzlich zu 4% Pflicht-Brache aus der Konditionalität Selbstbegrünung oder Aussaat (keine landwirtschaftl. Kultur in Reinsaat) oder ES 1b ab 1. September Vorbereitung/Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr
1b	Blühflächen/-streifen auf Ackerland	Prämie aus 1a. + 150	nein	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung auf der Brache nach Eco-Scheme 1a
1c	Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen	150	ja	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung, ohne Mindestgröße
1d	Altgrasstreifen	1. %: 900 2.–3. %: 400 4.–6. %: 200	ja	
2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	ja	
3	Beibehaltung Agroforst	60	ja	
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115 100 (ab 2024)	ja, mit Abzug Öko-Prämie um 50 €	
5	Vier Kennarten auf Dauergrünland	240 225 (ab 2025) 210 (ab 2026)	ja	
6	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel	130 (Sommerkultur/Dauerkultur 50 (Ackerfutter)	ja, aber voller Abzug der Öko-Prämie (de facto Nullsummenspiel)	
7	Natura 2000	40	ja	

Quelle: Bioland

VÖL

Ecoschemes

- Ausschlusskulissen für ES 1b und 3



	ECO-SCHEME (=ÖKO-REGELUNG)	HONORIERUNG (€/ha)	KOMBINATION MIT ÖKO-PRÄMIE	DIE WICHTIGSTEN MERKMALE
1				
1a	Nicht-produktive Fläche auf AL	1. %: 1300 2. %: 500 3.–6. %: 300	nein	Weitere ganzjährige, nichtproduktive Flächen zusätzlich zu 4% Pflicht-Brache aus der Konditionalität Selbstbegrünung oder Aussaat (keine landwirtschaftl. Kultur in Reinsaat) oder ES 1b ab 1. September Vorbereitung/Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr
1b	Blühflächen/-streifen auf Ackerland	Prämie aus 1a. + 150	nein	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung auf der Brache nach Eco-Scheme 1a
1c	Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen	150	ja	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung, ohne Mindestgröße
1d	Altgrasstreifen	1. %: 900 2.–3. %: 400 4.–6. %: 200	ja	max. 20 % einer DGL-Einzelfläche Max. 2 Jahre auf derselben Stelle hintereinander Beweidung/Schnittnutzung ab 1. September
2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	ja	mind. 5 Hauptfruchtarten im Antragsjahr, inkl. mind. 10 % Leguminosen (-gemenge) je Hauptfruchtart mind. 10 %, max. 30 % Anteil an Fruchtfolge (Getreide max. 66 %)
3	Beibehaltung Agroforst	60	ja	Agroforst auf förderfähiger Ackerland- oder Dauergrünland-Fläche; Prämie nur für Fläche der Gehölzstreifen Mindestgrößen und Abstände sind vorgegeben
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115 100 (ab 2024)	ja, mit Abzug Öko-Prämie um 50 €	Bezogen auf gesamtes förderfähiges Dauergrünland eines Betriebes Durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3–max 1,4 RGV/ha Dauergrünland von 1. Januar–30. September (Viehbesatz kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden)
5	Vier Kennarten auf Dauergrünland	240 225 (ab 2025) 210 (ab 2026)	ja	
6	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel	130 (Sommerkultur/Dauerkultur) 50 (Ackerfutter)	ja, aber voller Abzug der Öko-Prämie (de facto Nullsummenspiel)	
7	Natura 2000	40	ja	

Quelle: Bioland



Ecoschemes

1. Aufteilung des Schlags in 3 Transekte



2. Jährliche Erfassung der Kennarten im Erfassungsbogen

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmers)

Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung, Schlagname	Abschnitt			Abschnitt			Abschnitt			Abschnitt		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Erhebungsdatum												
Variante												
Kennart/ Kennartengruppe												
1 Baldrian, Echter u. Kleiner (V-VIII)												
2 Beinwell (V-VII)												
3 Blutwurz (= Tormentill) (V-VII)												
4 Echtes Labkraut (VI-IX)												
5 Flockenblumen (VI-IX)												
6 Frauenmantel (V-VIII)												
7 Frühlingsprimel (IV-V)												
8 Gelbweiderich (VI-VIII)												
9 Ginster, kleine Arten (VI-VIII)												
10 Glockenblumen (ohne Knäuel-G.) (V-X)												
11 Glockenblumen - Knäuel-G. (VI-X)												
12 Habichtskrauter u. ähnliche, einköpfig (VI-X)												
13 Habichtskrauter u. ähnliche, mehrköpfig (VI-X)												
14 Heilziest (VI-X)												
15 Klappertopf, Großer, Kleiner (V-IX)												
16 Klee, Horn- u. Wundklee (V-IX)												
17 Klee mit Klee, kleine Arten (V-X)												

<https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GAPDZVAVHEpAnlage2>



	ECO-SCHEME (=ÖKO-REGELUNG)	HONORIERUNG (€/ha)	KOMBINATION MIT ÖKO-PRÄMIE	DIE WICHTIGSTEN MERKMALE
1				
1a	Nicht-produktive Fläche auf AL	1. %: 1300 2. %: 500 3.–6. %: 300	nein	Weitere ganzjährige, nichtproduktive Flächen zusätzlich zu 4% Pflicht-Brache aus der Konditionalität Selbstbegrünung oder Aussaat (keine landwirtschaftl. Kultur in Reinsaat) oder ES 1b ab 1. September Vorbereitung/Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr
1b	Blühflächen/-streifen auf Ackerland	Prämie aus 1a. + 150	nein	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung auf der Brache nach Eco-Scheme 1a
1c	Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen	150	ja	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung, ohne Mindestgröße
1d	Altgrasstreifen	1. %: 900 2.–3. %: 400 4.–6. %: 200	ja	max. 20 % einer DGL-Einzelfläche Max. 2 Jahre auf derselben Stelle hintereinander Beweidung/Schnittnutzung ab 1. September
2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	ja	mind. 5 Hauptfruchtarten im Antragsjahr, inkl. mind. 10 % Leguminosen (=gemenge) je Hauptfruchtart mind. 10 %, max. 30 % Anteil an Fruchtfolge (Getreide max. 66 %)
3	Beibehaltung Agroforst	60	ja	Agroforst auf förderfähiger Ackerland- oder Dauergrünland-Fläche; Prämie nur für Fläche der Gehölzstreifen Mindestgrößen und Abstände sind vorgegeben
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115 100 (ab 2024)	ja, mit Abzug Öko-Prämie um 50 €	Bezogen auf gesamtes förderfähiges Dauergrünland eines Betriebes Durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3–max 1,4 RGV/ha Dauergrünland von 1. Januar–30. September (Viehbesatz kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden)
5	Vier Kennarten auf Dauergrünland	240 225 (ab 2025) 210 (ab 2026)	ja	Einzelflächenbezogen und ergebnisorientiert Arten, Artengruppen, Mindestanzahl/Art und Bestimmungsmethodik legen die Länder fest
6	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel	130 (Sommerkultur/Dauerkultur) 50 (Ackerfutter)	ja, aber voller Abzug der Öko-Prämie (de facto Nullsummenspiel)	
7	Natura 2000	40	ja	

Quelle: Bioland



	ECO-SCHEME (=ÖKO-REGELUNG)	HONORIERUNG (€/ha)	KOMBINATION MIT ÖKO-PRÄMIE	DIE WICHTIGSTEN MERKMALE
1				
1a	Nicht-produktive Fläche auf AL	1. %: 1300 2. %: 500 3.–6. %: 300	nein	Weitere ganzjährige, nichtproduktive Flächen zusätzlich zu 4% Pflicht-Brache aus der Konditionalität Selbstbegrünung oder Aussaat (keine landwirtschaftl. Kultur in Reinsaat) oder ES 1b ab 1. September Vorbereitung/Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr
1b	Blühflächen/-streifen auf Ackerland	Prämie aus 1a. + 150	nein	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung auf der Brache nach Eco-Scheme 1a
1c	Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen	150	ja	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung, ohne Mindestgröße
1d	Altgrasstreifen	1. %: 900 2.–3. %: 400 4.–6. %: 200	ja	max. 20 % einer DGL-Einzelfläche Max. 2 Jahre auf derselben Stelle hintereinander Beweidung/Schnittnutzung ab 1. September
2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	ja	mind. 5 Hauptfruchtarten im Antragsjahr, inkl. mind. 10 % Leguminosen (=gemenge) je Hauptfruchtart mind. 10 %, max. 30 % Anteil an Fruchtfolge (Getreide max. 66 %)
3	Beibehaltung Agroforst	60	ja	Agroforst auf förderfähiger Ackerland- oder Dauergrünland-Fläche; Prämie nur für Fläche der Gehölzstreifen Mindestgrößen und Abstände sind vorgegeben
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115 100 (ab 2024)	ja, mit Abzug Öko-Prämie um 50 €	Bezogen auf gesamtes förderfähiges Dauergrünland eines Betriebes Durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3–max 1,4 RGV/ha Dauergrünland von 1. Januar–30. September (Viehbesatz kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden)
5	Vier Kennarten auf Dauergrünland	240 225 (ab 2025) 210 (ab 2026)	ja	Einzelflächenbezogen und ergebnisorientiert Arten, Artengruppen, Mindestanzahl/Art und Bestimmungsmethodik legen die Länder fest
6	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel	130 (Sommerkultur/Dauerkultur) 50 (Ackerfutter)	ja, aber voller Abzug der Öko-Prämie (de facto Nullsummenspiel)	Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz im Zeitraum 1. Januar bis Ernte, mind. aber bis 31. August bei Sommerkulturen 1. Januar bis 15. November bei Ackerfutter und auf Dauerkulturen
7	Natura 2000	40	ja	Prämie für förderfähige landwirtschaftliche Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten Spezielle Landbewirtschaftungsmethoden: keine Entwässerung/Instandsetzung zur Absenkung oder Drainage; keine Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen



Quelle: Bioland

Zusätzlich in 1. Säule

- **Junglandwirt*innen-prämie**
 - Unter 41 Jahre, weniger als 5 Jahre im Betrieb
 - Qualifikation muss dargelegt werden
 - Bisher keine Junglandwirt*innen-Prämie beantragt
 - ab 2023, Förderung von 134 €/ha auf bis zu 120 ha (maximal 16.080 € Prämie)
- **Umverteilungsprämie**
 - 69 €/ha für die ersten 40 ha und
 - 41 €/ha bei 41 bis 60 ha
 - maximal etwa 3.600 €/Betrieb.

Gekoppelte Tierprämien

Junglandwirteprämie
Umverteilungsprämie

Eco-Schemes

einjährig, freiwillig, in der 1. Säule

Einkommensgrundstützung
für Nachhaltigkeit
= neue, erweiterte Konditionalität
(GLÖZ, GAB)



Zusätzlich in 1. Säule

Gekoppelte Tierprämien

- Wird gezahlt für Mutterkühe -schafe und -ziegen
- min. 3 Kühe, min. 6 Schafe oder Ziegen

Fördersätze:

- 77 €/Mutterkuh und
- 34 €/Mutterschaf bzw. Mutterziege.

! Auf dem antragstellenden Betrieb können nicht gleichzeitig Milch- und Mutterkühe gehalten werden

Gekoppelte Tierprämien

Jungländwirteprämie
Umverteilungsprämie

Eco-Schemes

einjährig, freiwillig, in der 1. Säule

Einkommensgrundstützung
für Nachhaltigkeit
= neue, erweiterte Konditionalität
(GLÖZ, GAB)

GAP kompakt 2023



Startseite > Themen > Landwirtschaft > EU-Agrarpolitik + Förderung > Direktzahlung

Direktzahlungen

Direktzahlungen sind ein Kernelement der EU-Agrarförderung. In der aktuellen Ausgestaltung wird mit diesem Instrument die Einkommens- und Risikoabsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Form einer von der Produktion unabhängigen Zahlung unterstützt.



- [GAP kompakt 2023 | Ökonomie, Recht, Soziales | Landwirtschaft | BLE-Medienservice](#)
- [BMEL – Direktzahlung](#)
- [Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | GAP ab 2023 - was kommt auf die Landwirte zu? \(bayern.de\)](#)

Zeit für Rückfragen



HALM 2

- Freiwillige Teilnahme,
- I.d.R. Fünfjährig
- Anforderungen müssen über GLÖZ-Standards und ES liegen
- Einkommensverlust und/oder Mehraufwand können ausgeglichen werden: keine Anreizkomponente
- Antragsfrist bis 04.Okt 2022 um am HALM ab 2023 teilzunehmen
- Anpassung wird im Laufe 2023 erfolgen

Gekoppelte Tierprämien

Jungländwirteprämie
Umverteilungsprämie

Eco-Schemes

einjährig, freiwillig, in der 1. Säule

Einkommensgrundstützung
für Nachhaltigkeit
= neue, erweiterte Konditionalität
(GLÖZ, GAB)

HALM 2 – für das Jahr 2023

Maßnahme	Unterprogramme	Förderhöhe		
Förderung der Zusammenarbeit (HALM 2 A)	Erarbeitung von Konzepten	Bis zu 50.000 € je Konzept		
	Umsetzung/ Begleitung	Bis zu 50.000 € jährlich für max. 6 Jahre		
Förderung des Ökologischen Landbaus (HALM 2 B)		Einführung	Beibehaltung	
	Ackerfläche	350 €/ha	300 €/ha	
	Gemüse	550 €/ha	500 €/ha	
	Dauer- und Baumschulkulturen	1350 €/ha	1000 €/ha	
	Dauergrünland	220 €/ha	200 €/ha	
	Dauergrünland mit ÖR 4	170 €/ha	150 €/ha	
zzgl. 40 Euro Transaktionskostenzuschuss je Hektar und Jahr, jedoch höchstens 600 €/Jahr je Unternehmen				
Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau (HALM 2 C)	Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	600 €/ha		
	Erosionsschutzstreifen	700 €/ha		
	Ackerwildkrautflächen	500 €/ha		
	Gewässerschutzstreifen	400 €/ha		
Förderung besonders nachhaltiger Verfahren (HALM 2 D)	Grünlandextensivierung	150 €/ha		
	Bodenbrüterschutz	150 €/ha		
	Kennartennachweis	Nachweis min. 4 Kennarten	190 €/ha	
		Nachweis min. 6 Kennarten	280 €/ha	
Nachweis min. 8 Kennarten		340 €/ha		
Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen (HALM 2 E)				
Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (HALM 2 G)				
Förderung des Arten und Biotopschutzes in Agrarökosystemen (HALM 2 H)				

Unter Einsatz der VÖL Hessen

Erst ab Ende 2023

Bezogen auf dieselbe Fläche	Legende																			
	B.1 Öko-Gemüse	B.1 Öko-Ackerland	B.1 Öko-Grünland	B.1 Öko-Dauerkulturen	C.3.2 Mehrj. Blühstreifen	C.3.3 Erosionsschutzstreifen	C.3.5 Ackerwildkrautflächen	C.3.6 Gewässerrandstreifen	D.1 Grünlandextensivierung	D.2 Bodenbrüterschutz	D.3 6 o. 8 Kennarten	H.1 Naturschutzf. Sonderl.	E.1 Pheromoneinsatz	E.2.1 Streuobstpflge	E.2.2 Nachpflanzung	E.3 Stellagenweinbau	G.2 Seltene Nutzierrassen	H.2 Arten- und Biotopschutz		
B.1 Öko-Gemüse					1	1	1	1						Ab	Ab			AB	Kombination möglich; Förderbeträge werden addiert	
B.1 Öko-Ackerland					1	1	1	1						Ab	Ab			AB	Voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags	↓↓
B.1 Öko-Grünland									1	1				Ab	Ab			AB	teilweiser Abzug des ÖR-Einheitsbetrags	↓
B.1 Öko-Dauerkulturen														Ab	Ab			AB	voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags bei Identischem Leistungsinhalt	↓↓*
C.3.2 Mehrj. Blühstreifen	1	1												Ab	Ab			AB	Kombination ausgeschlossen	-
C.3.3 Erosionsschutzstreifen	1	1												Ab	Ab			AB	Kombination unter bestimmten Voraussetzungen möglich	()
C.3.5 Ackerwildkrautflächen	1	1												Ab	Ab			AB	Kombination zulässig; es wird nur der höhere Förderbetrag gewährt	1
C.3.6 Gewässerrandstreifen	1	1												Ab	Ab			AB	Höchstförderbetrag 1.570 € / ha	Ab
D.1 Grünlandextensivierung														Ab	Ab			AB	Höchstförderbetrag 3.000 € / ha	AB
D.2 Bodenbrüterschutz			1											Ab	Ab			AB		
D.3 6 o. 8 Kennarten			1											Ab	Ab			AB		
H.1 Naturschutzf. Sonderl.														Ab	Ab			AB		
E.1 Pheromoneinsatz																1		AB		
E.2.1 Streuobstpflge	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab						AB	ÖR 1 a Brache	
E.2.2 Nachpflanzung	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab						AB	ÖR 1 b Blühstreifen/-flächenAL	
E.3 Stellagenweinbau													1					AB	ÖR 1 c Blühstreifen/-flächenDK	
G.2 Seltene Nutzierrassen																			ÖR 1 d Altgrasstreifen	
H.2 Arten- und Biotopschutz	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB			ÖR 2 VielfaltKult	
ÖR 1 a Brache	↓↓	↓↓			↓↓	↓↓	↓↓	↓↓										↓↓*	ÖR 3 Agroforst	
ÖR 1 b Blühstreifen/-flächenAL	↓↓	↓↓			↓↓	↓↓	↓↓	↓↓										↓↓*	ÖR 4 ExtDGL	
ÖR 1 c Blühstreifen/-flächenDK																		↓↓*	ÖR 5 KennartenDGL	
ÖR 1 d Altgrasstreifen												↓↓*						↓↓*	ÖR 6 VerzichtPSM	
ÖR 2 VielfaltKult					↓↓	↓↓	↓↓	↓↓											ÖR 7 Natura2000	
ÖR 3 Agroforst					↓↓	↓↓		↓↓												
ÖR 4 ExtDGL			↓						↓↓		()									
ÖR 5 KennartenDGL										↓↓										
ÖR 6 VerzichtPSM	↓↓	↓↓		↓↓	↓↓	↓↓	↓↓	↓↓										↓↓*		
ÖR 7 Natura2000																				

Schlüssel zu einem „guten“ GAP-Antrag liegt in der klugen Kombination von Förderangeboten

Tabelle einsehbar auf Folie 35 unter

Top 4 Rechenbeispiele

Prämienrechner des LLH

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlungen/gap-mit-wie-viel-foerderung-kann-ich-rechnen/>



Top 4 Rechenbeispiel – Ergebnisse 1. Säule

Förderung eines Milchviehbetriebs: Vergleich 2022 /2023

Betriebsdaten:

AL: 80 ha, GL 38,9 ha;

80 Milchkühe,

HFF ca. 60 %

Direktzahlungen	2022		2023	
	je ha	gesamt	je ha	gesamt
Basisprämie	165 €	19.610,25 €	157 €	18.659,45 €
Umverteilungsprämie (1 - 30 ha LF)	48 €	1.440,00 €	69 €	2.760,00 €
Umverteilungsprämie (31 - 46 ha LF)	29 €	464,00 €	41 €	820,00 €
Greeningprämie	80 €	9.508,00 €	-	-
Junglandwirteprämie	44 €	0,00 €	134 €	0,00 €
gekoppelte Tierprämien	-	-	-	0,00 €
Direktzahlungen gesamt	261 €	31.022,25 €	187 €	22.239,45 €

Ca. - 8.800 €



Top 4 Rechenbeispiel – 2. Säule 2022

Milchviehbetrieb 2022

AL: 80 ha, GL 38,9 ha;

80 Milchkühe,

HFF ca. 60 %,

Bisherige Teilnahme am HALM:

B, C1, C2, C3.4

HALM 2: B



Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (HALM)

B.1	Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus	28.714,40 €
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	5.979,00 €
C.2	Zwischenfrüchte über den Winter	440,00 €
C.3.1	Einjährige Blühstreifen/-flächen	0,00 €
C.3.2	Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	0,00 €
C.3.3	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (bis 2022)	0,00 €
C.3.3	Erosionsschutzstreifen (ab 2023)	-
C.3.4	Ackerrandstreifen	165,00 €
C.3.5	Ackerwildkrautflächen	0,00 €
C.3.6	Gewässerschutzstreifen (ab 2023)	-
D.1	Grünlandextensivierung	0,00 €
D.2	Bodenbrüterschutz	0,00 €
D.3	Kennartennachweis	0,00 €
E.2.1	Streuobst Erhaltungsschnitt	0,00 €
E.2.1	Streuobst Nachpflanzung	0,00 €
G.2	Tiergenetische Ressourcen	0,00 €
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	0,00 €

HALM-Förderung gesamt 35.298,40 €

Fördersummen der jeweiligen Jahre 66.320,65 €

Differenzbetrag zwischen den betrachteten Jahren

Top 4 Rechenbeispiel – 1. Säule 2023

Milchviehbetrieb: Förderung über Ecoschemes in 2023

Ca. - 8.800 €

AL: 80 ha, GL 38,9 ha;

80 Milchkühe,

HFF ca. 60 %

Teilnahme an Eco-Scheme:

ES 1a: 1%, ES 1d: 1%, ES 2,

ES 5: 5 ha

		2022		2023	
		je ha	gesamt	je ha	gesamt
Ecoschemes					
1a	Quantitative Erweiterung der Stilllegung nach GLÖZ 8	-	-		1.040,00 €
1b	Qualitative Aufwertung der ÖR 1a mittels Blühflächen	-	-		0,00 €
1c	Blühflächen in Dauerkulturen	-	-		0,00 €
1d	Altgrasstreifen auf Dauergrünland	-	-		350,10 €
2	Vielfältige Ackerkulturen	-	-		3.418,70 €
3	Beibehaltung Agroforst auf Acker- od. Grünland	-	-		0,00 €
4	Extensivierung des gesamten DGLs	-	-		0,00 €
5	Bewirtschaftung von DGL mit mind. vier Kennarten	-	-		1.200,00 €
6	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz auf AF und in DK	-	-		0,00 €
7	Besondere Landbewirtschaftung in natura-2000-Gebieten	-	-		0,00 €
Ecoschemesgesamt			0,00 €		6.008,80 €



Top 4 Vergleich Gesamtfördervolumen 2022/2023

Milchviehbetrieb

AL: 80 ha, GL 38,9 ha;

80 Milchkühe,

HFF ca. 60 %,

Bisherige Teilnahme am HALM:

B, C1, C2, C3.4

HALM 2: B

		2022		2023	
		je ha	gesamt	je ha	gesamt
Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (HALM)					
B.1	Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus		28.714,40 €		31.167,36 €
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		5.979,00 €		-
C.2	Zwischenfrüchte über den Winter		440,00 €		-
C.3.1	Einjährige Blühstreifen/-flächen		0,00 €		-
C.3.2	Mehnjährige Blühstreifen/-flächen		0,00 €		0,00 €
C.3.3	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (bis 2022)		0,00 €		-
C.3.3	Erosionsschutzstreifen (ab 2023)		-		0,00 €
C.3.4	Ackerrandstreifen		165,00 €		-
C.3.5	Ackerwildkrautflächen		0,00 €		0,00 €
C.3.6	Gewässerschutzstreifen (ab 2023)		-		0,00 €
D.1	Grünlandextensivierung		0,00 €		0,00 €
D.2	Bodenbrüterschutz		0,00 €		0,00 €
D.3	Kennartennachweis		0,00 €		0,00 €
E.2.1	Streuobst Erhaltungsschnitt		0,00 €		0,00 €
E.2.1	Streuobst Nachpflanzung		0,00 €		0,00 €
G.2	Tiergenetische Ressourcen		0,00 €		0,00 €
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland		0,00 €		0,00 €
HALM-Förderung gesamt			35.298,40 €		31.167,36 €
Fördersummen der jeweiligen Jahre			66.320,65 €		59.415,61 €

+ DB-Verlust auf 4 ha AL (durch GLÖZ 8 und Teilnahme an ES 1)



Top 4 Rechenbeispiele - Fazit

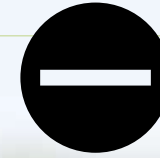
- Höhe der Förderung in der 1. Säule wird für viele Öko-Betriebe rückläufig sein
 - Angebot der Eco-Schemes nicht zufriedenstellend
 - Wegfall „green by definition“
 - Für Milchvieh-Betriebe (> 1,4 RGV/ha) und reine Ackerbau-Betriebe gibt es wenig Ausgleichs-Möglichkeit
- HALM 2-Maßnahmen können die Verluste in der 1. Säule (nach derzeitigem Stand) nur bedingt auffangen: Verbesserung durch HALM 3 notwendig!
- Betriebe mit extensiver Bewirtschaftungsform profitieren
- Jüngere Betriebsleiter*Innen im Beispiel nicht berücksichtigt



Allgemeines Fazit



- 30 %- Ökolandbau-Ziel im NSP verankert
- GLÖZ 6: Sicherung ökologischer Bewirtschaftungspraktiken
- GLÖZ 8: Wegfall Selbstbegrünung
- ES 2: Erhöhung auf 45 €/ha
- Anpassungen können bald erfolgen



- Hohe Komplexität, Viel Bürokratie, Späte Fertigstellung
- Wegfall „green by definition“
- Doppelter Verlust durch GLÖZ 8 durch DB-Verlust + keine Ökoprämie auf den GLÖZ 8 Flächen
- Förderumfang unzureichend: GAP Strategieplan sieht Mittel für 12 % Ökofläche in Deutschland vor



Top 5 Verschiedenes

Termine

- **15. Mai** des Antragsjahres: Letzter Tag zur Einreichung des Sammelantrags ohne Verspätungskürzungen für die Direktzahlungen. Das Datum gilt auch, wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.
- **Bis 31. Mai des Antragsjahres:** Nachmeldung von Flächen möglich.
- **15. Mai bis 15. August** des Antragsjahres: Tiere, für die ein Antrag auf gekoppelte Zahlung gestellt wird, müssen während dieses Zeitraums im Betrieb gehalten werden.
- **Bis 30. September des Antragsjahres:** Antragsänderungen möglich.
- **15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres:** Zeitraum für die **Mindestbodenbedeckung** auf mindestens 80% des Ackerlandes eines Betriebes mit Abweichungsmöglichkeiten in festgelegten Fällen.
- **1. Dezember des Antragsjahres bis 30. Juni des Folgejahres:** Auszahlungszeitraum für die Direktzahlungen.

Top 5 Verschiedenes

Hilfreiche Links

Für Hessen

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlungen/die-neue-flaechenfoerderung-ab-2023-steht-nun-final-fest/>

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlungen/online-antragstellung-geht-in-hessen-an-den-start/>

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlungen/gap-mit-wie-viel-foerderung-kann-ich-rechnen/>

Für Deutschland und die EU

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de#title

[BMEL - EU-Agrarpolitik + Förderung](#)

<https://www.ble-medienervice.de/0530/gap-kompakt-2023?number=0530>



Top 6 Diskussion

Moderation: Tim Treis



VÖL



demeter



Danke für
eure Teilnahme.



<https://www.voel-hessen.de/>

VÖL



demeter



Vereinigung ökologischer Landbau in Hessen e.V.
Peter Kirch

06.04.2023